

Oberamtsregierung die in gedachter Verordnung §. 6. Num. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. erwähnten Sachen auf das Ministerium der Justiz über, und sind die Gesuche, Anzeigen und Berichte in den Sachen ad 2. 3. 5. unmittelbar an das Justizministerium zu richten, wogegen die Anträge ad 6. 7. 8. durch die Oberamtsregierung mittels gutachtlichen Vortrags an das nurerwähnte Ministerium zu bringen sind.

Im Uebrigen behält die Oberamtsregierung vor der Hand ihre bisherige Competenz. Sie hat aber auch dormalen, bevor sie die Entlassung oder Suspension von Justizstellen bei Patrimonialgerichten, bei denen eine juristische Befähigung erforderlich ist, oder von der Advocaten- oder Notariats-Praxis beschließt, so wie vor weiterer Entschließung in den §. 4. lit. A. No. II. 7. gedachten Fällen zuvor an das Justizministerium Vortrag zu erstatten, auch demselben ihre Wahrnehmung über die Justizpflege anzuzeigen. Uebrigens wird das Justizministerium auf Ansuchen der Rechtscandidaten, welche die Advocatenprobefchriften fertigen wollen, der Oberamtsregierung oder einem oberlausitzischen Untergericht Auftrag zur Vorlegung der Acten, sowie nachher zur Abnahme der eidlichen Bestärkung der Probefchriften ertheilen.

Dresden, am 26sten Januar 1835.

Ministerium der Justiz.  
von Könnert.

Hausmann.

No 15.) Verordnung  
an sämtliche Criminalgerichtsbehörden.

Die Abfassung der actenmäßigen Notizen bei Einlieferung eines zu Zuchthausstrafe verurtheilten Sträflings in die Strafanstalt betr.;

vom 24sten Januar 1835.

Es ist in mehren zu der Kenntniß des Justizministerium gelangten Fällen bemerkt worden, daß die Criminalgerichtsbehörden die actenmäßigen Notizen, welche bei Einlieferung eines Sträflings in die Strafanstalt zu Waldheim an die Direction daselbst abzugeben sind, auf eine sehr ungenügende Weise abgefaßt haben, und daß diese namentlich dem dabei vorliegenden Zwecke, den Beamten die nöthige Kenntniß für die disciplinelle Behandlung des Sträflings während der Detention zu verschaffen, nicht entsprochen haben.